

Ordnung über das Passwesen – „SKVS“ – Stand: 29.07.2019

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Ordnung über das Passwesen

im

**Sportkegler- und
Bowlingverband
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§	Inhalt	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1	Allgemeines	Seite 3
2	Passantrag	Seite 4
3	Passausstellung	Seite 4
4	Spielberechtigung-Sperrbestimmungen	Seite 5 / 6
5	Wechsel in/von einen/einem anderen Landesverband	Seite 6
6	Verlust eines Spielerpasses	Seite 6
7	Austritt eines Spielers/Spielerin	Seite 7
8	Passregistrierung	Seite 7
9	Derzeitige Passgebühren	Seite 7
10	Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung	Seite 7
11	Inkrafttreten	Seite 8
12	Anhang zur Passordnung des SKVS „Sektion Bowling“	Seite 9
13	Anhang zur Passordnung des SKVS „Sektion Classic“	Seite 10

Ordnung über das Passwesen des

Sportkegler- und Bowlingverbandes Südbaden e.V.

Sektion Classic / Sektion Bowling

1. Allgemeines

- 1.1 Nach Teil A der DKB-Sportordnung sowie nach den Sportordnungen des DKBC und der DBU ist zur Teilnahme am Sportbetrieb ein Spielerpass erforderlich.
- 1.2 Die Ausstellung dieses Spielerpasses ist vom DKB, vom DKBC und von der DBU an die Mitglieder (Landesverbände) delegiert und wird im SKVS von der Passstelle wahrgenommen.
- 1.3 Der Spielerpass ist eine Urkunde.

Einträge und Änderungen dürfen nur von der Passstelle vorgenommen und müssen durch Siegel beglaubigt werden.

Bildänderungen werden von der Vereinspassstelle vorgenommen und müssen ebenfalls mit Stempel beglaubigt werden.

Bilder, welche vom SKVS (Südbadische Meisterschaften usw.) bzw. einem Schiedsrichter (Verbandsspiele usw.) beanstandet wurden, können ebenfalls von der jeweiligen Vereinspassstelle ersetzt und mit Stempel beglaubigt werden.

Diese Änderung ist aber in schriftlicher Form von der Vereinsgeschäfts- oder -passstelle dem SKVS zu melden.

Der Spielerpass ist **Eigentum** des **Sportkegler- und Bowlingverbandes Südbaden e.V.**

Der Spielerpass darf bei Kündigung in Club oder Verein nicht an den Spieler oder an die Spielerin persönlich ausgehändigt werden !

Zum Spielerpass wird vom SKVS eine Spielerkarte ausgestellt, welche bei Kündigung zusammen mit dem Spielerpass an die Geschäftsstelle des SKVS zurückgegeben werden muss. (Ausstellung Spielerkarte gilt nur für die Sektion Classic; bei der Sektion Bowling gibt es Ranglistenkarten, welche von der Sektion Bowling im SKVS selbst ausgegeben werden).

2. Passantrag

- 2.1 Der Spielerpass wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vereinshaftung ausgestellt.

Passanträge sind zum Downloaden unter:

<https://www.skvs.de/downloads/download/>

erhältlich und sind nach Ausfüllen sowie Beifügung eines Passbildes nebst Gebühren (Wertmarken) über die Vereinspassstelle der Passstelle des SKVS zuzuleiten.

3. Passausstellung

- 3.1 Gemäß dem Antrag werden die Personalien des Passinhabers eingetragen. Die Antragsfrist ist mit 14 Tagen vom Eingang des Antrages bei der Passstelle des SKVS gesetzt.
- 3.2 Die Spielberechtigung wird durch Datum, Unterschrift, Einkleben und Entwerten der Beitragsmarke „**mittels Siegel**“ für das laufende Geschäftsjahr, durch die Geschäftsstelle erteilt.
- 3.3 Der Nachweis der ärztlichen Untersuchung kann als Attest beigefügt werden. Dieser Punkt hat nur für **JUGENDLICHE** bis zum Alter von **10 Jahren** Gültigkeit.
- 3.4 Laut Beschluss der Bundesversammlung des Deutschen Keglerbundes e.V. vom 13.05.2006 gibt es ab 01.01.2007 für alle Sektionen „neue Kegler- pässe“, welche 12 Jahre nach der Ausstellung ihre Gültigkeit verlieren.
(Diese Vorschrift wurde im Jahr 2019 über ein Einlegeblatt.ausser Kraft gesetzt)
- 3.5 Spielerinnen und Spieler, welche das **18. Lebensjahr** erreicht haben und nicht mehr als Jugendliche gelten, müssen rechtzeitig vor der neuen Saison ein **neues Bild** in ihrem Spielerpass anbringen lassen.
Die jeweilige Vereinspassstelle wird diesen Spielerpass mit dem neuen Bild einziehen, die Änderung vornehmen und der SKVS-Geschäftsstelle dies schriftlich bestätigen.
Bei Nichtbeachten wird nach den Sportordnungen der Disziplinenverbände „DKB-Classic“ und Deutscher Bowling-Union sowie nach den Durchführungsbestimmungen der Sektionen Classic + Bowling im SKVS verfahren.

4. Spielberechtigung-Sperrbestimmungen

Vereins- und/oder Clubwechsel

- 4.1 Mit Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein/e Spieler/in für Verein und Club sofort spielberechtigt.
- 4.2 Bei einem Wechsel des Vereins bzw. Clubs zum **30.06.** eines jeden Jahres, wird das Spielrecht für den neuen Verein/Club zum **01.07.** erlangt.
- 4.3 Erfolgt ein Wechsel des Vereins bzw. Clubs nach dem **30.06.**, so tritt eine dreimonatige Sperre ab dem Austrittsdatum für den neuen Verein/Club in Kraft. Dieser Wechselmodus kann jedoch nur einmal im Sportjahr in Anspruch genommen werden.
- Kündigt ein/e Spieler/in nach dem **30.06.** seine Clubmitgliedschaft, so gilt diese Kündigung gleichzeitig als Vereinskündigung, es sei denn, der/die Spieler/in erklärt ausdrücklich dem Verein, „**EINZELMITGLIED**“ bleiben zu wollen.
- Bei einer Kündigung der Einzel-Mitgliedschaft im Verein nach dem **30.06.** erlangt man die Spielberechtigung für einen neuen Verein/Club erst mit Ablauf der dreimonatigen Sperre.
- 4.4 Die Spielerpässe haben nach Kündigung beim Club, spätestens nach **14** Tagen bei der Vereinspassstelle und weiteren **14** Tagen (insgesamt: 1 Monat) bei der SKVS-Geschäftsstelle vorzuliegen.
- Zu spät eingegangene Pässe (nach einem Monat bei der SKVS-Geschäftsstelle) werden mit einer einmaligen Gebühr und Verzugsentgelt **pro Tag** geahndet (siehe Gebührenordnung)
- Die fällige Gebühr wird demjenigen (Verein oder Club) in Rechnung gestellt, welcher schuldhaft die Pässe nicht weitergeleitet hat.
- 4.5 Bei einem Clubwechsel innerhalb eines Vereines bleibt das Spielrecht für den Verein erhalten.
- 4.6 Bestehen durch Auflösung eines Vereins/Clubs oder einer Abteilung eines Hauptvereines keine Möglichkeit mehr zur Teilnahme am Spielbetrieb, so kann durch Eintritt in einen neuen Verein/Club das Spielrecht dort ebenfalls nach einer dreimonatigen Spielsperre erworben werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind in der Sektion Bowling im SKVS nach Entscheidung durch den Gesamtvorstand der Sektion Bowling im SKVS statthaft.
- 4.7 Der Spielerpass wird nach Umschreibung bzw. Ausstellung und Ablauf der eventuell fälligen Sperre dem antragsstellenden Verein rechtzeitig wieder zugestellt.
- 4.8 Bei einem Wechsel innerhalb des Vereines muss der Spielerpass trotzdem pünktlich (spätestens bis zu einem Monat) bei der SKVS-Geschäftsstelle eingereicht werden. Hier wird der Austritt (Club) im Spielerpass bestätigt und in die SKVS-Mitgliederdatei gespeichert.
- Zur Teilnahme an Vereinsmannschaftswettbewerben sowie Einzelmeisterschaften ist eine Einzelmitgliedschaft im jeweiligen Verein zu beantragen.

- 4.9 Nach Ablauf der Clubsperre hat die Vereinspasssstelle den für Clubspiele gesperrten Pass an den/die Spieler/in über den jeweiligen Club auszuhändigen.
- 4.10 Wird der Austritt eines Spielers oder einer Spielerin vom bisherigen Verein/Club nicht anerkannt, ist dem Spielerpass eine schriftliche Begründung beizufügen und der SKVS-Geschäftsstelle innerhalb: **eines Monats** zuzustellen.
- 4.11 Werden die Gründe vom SKVS anerkannt, verbleibt der Spielerpass bis zur schriftlichen Anerkennung der Kündigung bzw. des Austritts bei der SKVS-Geschäftsstelle.
- 4.12 Bei einer Verweigerung der Herausgabe des Spielerpasses wird eine Gebühr fällig.

5. Wechsel in/von einen/einem anderen Landesverband

- 5.1 Bei Wechsel **in einen anderen Landesverband** ist der Spielerpass an die SKVS-Geschäftsstelle zurückzugeben und wird dort registriert.
Nach schriftlicher Anforderung durch den neuen Landesverband wird der Spielerpass diesem dann zugestellt.
- 5.2 Bei Wechsel **von einem anderen Landesverband** in den SKVS wird der Spielerpass nach Anforderung durch den neuen SKVS-Verein beim bisherigen Landesverband angefordert.
Sollte vom bisherigen Landesverband aus verschiedenen Gründen der angeforderte Spielerpass nicht an die Landesgeschäftsstelle des SKVS geschickt werden, ist für den Bereich des SKVS nach schriftlicher Freigabe- und Verlustbestätigung beim bisherigen Verband, ein neuer Spielerpass auszustellen.
Anforderung wie § 2.1
- 5.3 Bei Fusionen oder Spielgemeinschaften kann sich dieser neue Verein/Club erst ab dem nächstfolgenden **01.07.** am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Club oder Verein nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde.
Der neue Club/Verein muss bis zum **31.05.** dem zuständigen Verein/Bezirk und Landesverband gemeldet sein.

6. Verlust eines Spielerpasses

- 6.1 Der Verlust eines Spielerpasses ist der SKVS-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ein Duplikat (Ersatzpass) nach § 2.1 zu beantragen.

7. Austritt eines Spielers

7.1 Der Verein hat nach Austritt eines Spielers/Spielerin dafür zu sorgen, dass der Spielerpass und die Spielerkarte eingezogen werden.

Gleichzeitig ist die Weiterleitung an die SKVS-Geschäftsstelle (Fristen wie bei Vereins- und Clubwechsel) zu vollziehen.

Entsprechende Vermerke sind im Spielerpass einzutragen.

Der jeweilige Verein haftet gegenüber dem SKVS für Spielerpässe und Nichteinhaltung der Termine.

Sollten Termine wegen Clubverschulden nicht eingehalten werden, muss unbedingt eine schriftliche Begründung der Vereinspassstelle an die Geschäftsstelle des SKVS mitgesandt werden.

8. Passregistrierung

8.1 Jeder ausgestellte Spielerpass ist bei der Passstelle zu registrieren und wird in der EDV erfasst.

Der **Sportkeglerverband Südbaden e.V.** sowie alle ihm **angeschlossenen Vereine** unterliegen dem **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**.

9. Derzeitige Passgebühren

9.1 Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt

10 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung

10.1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB/DKBC/SKVS geahndet.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese Ordnung über das Passwesen im Sportkeglerverband Südbaden e.V tritt zum

19.07.2019

in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des SKVS-Gesamtvorstandes.

78073 Bad Dürkheim, den 19.07.2019

Holger Zurek



Präsident SKVS

Anhang zur Passordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

Sektion BOWLING

Vereins- und Clubwechsel

- a) Wechselt ein Club mit allen am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften den Verein, bleiben die erreichten Spielklassen erhalten. Voraussetzung hierfür ist dass der aufnehmende Verein:

Mitglied des gleichen Landesverbandes ist und das Spielrecht für Bowling besitzt.

Die bezeichneten Spielklassen in der gleichen Region (Bezirk, Kreis usw.) Spielrecht haben.

- b) Wechselt ein Mitglied den Club während des Sportjahres, ist der/die Spieler/in ab dem Austrittsdatum für den Ligaspielbetrieb und andere Clubwettbewerbe drei Monate gesperrt.

Hat der/die betreffende Spieler/in für seinen alten Club noch keine Wertungsspiele absolviert, so verringert sich die Sperre auf sechs Wochen ab dem Austrittsdatum.

- c) Wechselt ein Mitglied den Verein während des Sportjahres, ist der/die Spieler /in ab dem Austrittsdatum für die Wettbewerbe, außer Einsätzen für die DBU, den Landesverband und Turnieren, für drei Monate gesperrt.

Hat der/die betreffende Spieler/in für seinen alten Club/Verein noch keine Wertungsspiele absolviert, verringert sich die Sperre auf sechs Wochen ab dem Austrittsdatum.

- d) Muss ein Jugendlicher den Wohnsitz nachweislich in einen anderen Landesverband verlegen, so ist der Spieler/in sofort nach Beantragung der Spielberechtigung – **ohne Sperre** – für den neuen Landesverband spielberechtigt.

- e) Der Stichtag für einen offiziellen Wechsel ohne Sperre ist der **30.06.** eines Jahres, **24.00 Uhr**.

- f) Der nachgewiesene Verstoß gegen bezeichnete Wechselfristen, wird mit der Annullierung sämtlicher Spiele während der Sperrfrist geahndet. Erzielte Resultate werden – ungeachtet ihrer Wirksamkeit für Mitglied / Club / Verein / Landesverband annulliert.

Sektion CLASSIC

Anhang zur Passordnung

Verfahrensweise bei Club- und Vereinswechsel

Fall Kündigung beim Club, gleichzeitig Verein zum **30.06.**,

1 **spielberechtigt** für den neuen Verein und Club zum: **01.07.**

Fall Kündigung zum **30.06.** (Club)

2 **Willenserklärung** zur Einzelmeisterschaft im Verein. Austrittsbestätigung des Clubs im Spielerpass mit Datum vom **30.06.**.. somit ersichtlich, dass der/die Spieler/-in noch **Einzelmitglied** im Verein ist.

Anmeldung bei einem **neuen Club** zum **11.09.** im gleichen Verein:

Spielberechtigung: 11.09.

Anmeldung bei einem **neuen Club** in einem **anderen Verein** zum **11.09.**

Voraussetzung: „**Abmeldung**“ als Einzelmitglied im bisherigen Verein zum: **10.09.**

Hier tritt ab **Abmeldedatum** im bisherigen Verein eine **dreimonatige Sperre** für den neuen Club/Verein in Kraft bis zum **10.12.**

Spielberechtigung: 11.12.

Fall Kündigung beim **Club** gilt gleichzeitig für **Verein** zum **28.12.** .

3 **Gesperrt** für **neuen Verein** und **Club** bis: **28.03.**

Spielberechtigt für **neuen Verein** und **Club** zum: **29.03.**

Freizeitkegler Südbaden

1. Allgemeines

- 1.1 Nach Teil A der DKB-Sportordnung sowie nach den Sportordnungen des DKBC und der DBU ist zur Teilnahme am **Freizeitsportbetrieb** ein Spielerpass erforderlich.
- 1.2 Die Ausstellung dieses Spielerpasses ist vom DKB, vom DKBC und von der DBU an die Mitglieder (Landesverbände) delegiert und wird im SKVS von der Passstelle wahrgenommen.
- 1.3 **Der Spielerpass ist eine Urkunde.**
Einträge und **Änderungen** dürfen nur von der Geschäftsstelle des SKVS vorgenommen und müssen durch **Siegel beglaubigt** werden.
Bildänderungen werden von der Geschäftsstelle des SKVS vorgenommen und müssen ebenfalls mit Stempel beglaubigt werden.
Der **Spielerpass** ist **Eigentum** des **Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.**
Der Spielerpass darf bei **Kündigung** im Freizeitclub **nicht** an den Spieler oder an die Spielerin persönlich ausgehändigt werden !

2. Passantrag

- 2.1 Der Spielerpass wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Freizeitclubhaftung ausgestellt.

Passanträge sind auf der Homepage des SKVS zu beziehen

<https://www.skvs.de/>

erhältlich und sind nach Ausfüllen sowie Beifügung eines Passbildes der Geschäftsstelle des SKVS zuzuleiten.

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Lieferung des Spielerpasses.

3. Passausstellung

- 3.1 Gemäß dem Antrag werden die Personalien des Passinhabers eingetragen. Die Antragsfrist ist mit **14 Tagen** vom Eingang des Antrages bei der Passstelle des SKVS gesetzt.
- 3.2 Die Spielberechtigung wird durch Datum, Unterschrift, Einkleben und Entwerten der Beitragsmarke „**mittels Siegel**“ für das laufende Geschäftsjahr, durch die Geschäftsstelle erteilt.

4. Spielberechtigung / Kündigung

- 4.1 Mit **Erwerb der Mitgliedschaft** im Sportkeglerverband Südbaden ist ein/e Spieler/in für den Freizeitclub sofort spielberechtigt.
- 4.2 Die Spielerpässe haben nach **Kündigung** beim Freizeitclub, spätestens nach **30 Tagen** bei der Geschäftsstelle des SKVS vorzuliegen.
- 4.3 Bei einer Verweigerung der Herausgabe des Spielerpasses wird eine Gebühr von erhoben.

5. Wechsel in/von einen/einem anderen Landesverband

- 5.1 Bei Wechsel **in einen anderen Landesverband** ist der Spielerpass an die SKVS-Geschäftsstelle zurückzugeben und wird dort registriert.
Nach schriftlicher Anforderung durch den neuen Landesverband wird der Spielerpass diesem dann zugestellt.
- 5.2 Bei **Wechsel von einem anderen Landesverband** in den SKVS wird der Spielerpass nach Anforderung durch den neuen Freizeitclub beim bisherigen Landesverband angefordert.
Sollte vom bisherigen Landesverband aus verschiedenen Gründen der angeforderte Spielerpass nicht an die Landesgeschäftsstelle des SKVS geschickt werden, ist für den Bereich des SKVS, ein neuer Spielerpass auszustellen.
Anforderung wie § 2.1

6. Verlust eines Spielerpasses

- 6.1 Der **Verlust eines Spielerpasses** ist der SKVS-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ein Duplikat (Ersatzpass) nach § 2.1 zu beantragen.

7. Austritt eines Spielers

7.1 Der Freizeitclub hat nach Austritt eines Spielers/Spielerin dafür zu sorgen, dass der Spielerpass eingezogen wird.

Gleichzeitig ist die Weiterleitung an die SKVS-Geschäftsstelle innerhalb von **4 Wochen** zu vollziehen.

Entsprechende Vermerke sind im Spielerpass einzutragen.

Der jeweilige Freizeitclub haftet gegenüber dem SKVS für Spielerpässe und Nichteinhaltung der Termine.

8. Passregistrierung

8.1 Jeder ausgestellte Spielerpass ist bei der Passstelle zu registrieren und wird in der EDV erfasst.

Der **Sportkeglerverband Südbaden e.V.** sowie alle ihm **angeschlossenen Vereine/Clubs und Freizeitclubs** unterliegen dem **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG).

9. Derzeitige Passgebühren

Gebühren laut Gebührenordnung

10 Inkrafttreten

10.1 *Diese Ordnung über das Passwesen im Sportkeglerverband Südbaden e.V tritt zum*

19.07.2019

in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des SKVS-Gesamtvorstandes.

Bad Dürkheim, den 19.07.2019

Holger Zurek



Präsident